

Amtliche Bekanntmachung des Widerspruchsrechts gegen die Weitergabe von Meldedaten

Gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) in der derzeit geltenden Fassung weist die Meldebehörde darauf hin, dass in den folgenden Fällen das Recht besteht, der Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu **widersprechen**:

- Gegen die Übermittlung Ihrer Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, denen Ihrer Familienangehörigen (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern) angehören, wenn Sie selbst einer anderen oder keiner Religionsgesellschaft zugehörig sind. Dies gilt nicht, soweit die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts (Kirchensteuer) der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 + 3 BMG).
- Gegen die Übermittlung eines Teils Ihrer nach dem Meldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 50 Abs. 1 + 5 BMG).
- Gegen die Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen an Mandatsträger sowie Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 + 5 BMG).
- Gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 50 Abs. 3 + 5 BMG).

Für Zwecke der Werbung und des Adresshandels ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde grundsätzlich unzulässig. Erst nach ausdrücklicher Einwilligung des/der Betroffenen werden Daten zu diesem Zweck auf Anfrage übermittelt (§ 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG)

Dormagen, den 14.07.2026

Stadt Dormagen

Fritz Bezold

Erster Beigeordneter